

01. April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Pendeln Steuerpflichtige aus beruflichen Gründen zwischen zwei Haushalten, können sie den Fiskus an den Mehraufwendungen beteiligen – allerdings nur dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In drei Verfahren haben sich die Finanzgerichte nun intensiv mit der **doppelten Haushaltsführung** befasst und praxisrelevante Punkte herausgestellt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die **Kryptowährung Bitcoin** ist derzeit „in aller Munde“. Die Finanzverwaltung hat nun dargestellt, wie sich Gewinne und Verluste mit Bitcoins ertragsteuerlich auswirken.
- Übertragen Kommanditisten ein **fremdfinanziertes Wirtschaftsgut** unentgeltlich aus dem Sonderbetriebsvermögen in eine andere Personengesellschaft, darf die Verbindlichkeit nicht mit übertragen werden, da ansonsten die Unentgeltlichkeit gefährdet wird. Und diese ist wichtig, damit die stillen Reserven nicht aufgelöst werden müssen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, wie die Darlehensverbindlichkeit nach der Übertragung bilanziell zu behandeln ist.
- Die private Nutzung **betrieblicher Telekommunikationsgeräte** (z. B. PC, Tablet) durch Arbeitnehmer ist lohnsteuerfrei. Dies gilt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen bei geleasteten Geräten aber dann nicht, wenn sie nach den Vertragsgestaltungen nicht dem Arbeitgeber, sondern den Arbeitnehmern wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für April 2018. Viel Spaß beim Lesen!

Alle Steuerzahler

Doppelte Haushaltsführung: Neues aus der Rechtsprechung auf den Punkt gebracht
Kryptowährung Bitcoin: So werden Gewinne und Verluste einkommensteuerlich behandelt
Handwerkerleistungen bei Neubaumaßnahmen nicht begünstigt
Nachzahlungszinsen: Höhe nicht zu beanstanden

Vermieter

Überschusserzielungsabsicht bei Nutzung einer Immobilie als Ferienwohnung

Freiberufler und Gewerbetreibende

Standardisierte Einnahmen-Überschussrechnung ab 2017 für alle verpflichtend

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Günstige Rechtsprechung zur Schuldenzuordnung bei der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern
Zur Bildung eines Investitionsabzugsbetrags

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2018 zu stellen

Arbeitgeber

Neben- und Hauptberuf: Bedingungen für den Übungsleiterfreibetrag
PC, Handy & Co.: Steuerfreie Überlassung nur bei Zurechnung der Geräte beim Arbeitgeber

Arbeitnehmer

Dienstwagen: Allein die Überlassung zur Privatnutzung führt zum geldwerten Vorteil

Abschließende Hinweise

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 04/2018
Verzugszinsen

Alle Steuerzahler

Doppelte Haushaltsführung: Neues aus der Rechtsprechung auf den Punkt gebracht

Pendeln Steuerpflichtige aus beruflichen Gründen zwischen zwei Haushalten, können sie den Fiskus an den Mehraufwendungen beteiligen – allerdings nur dann, wenn die **gesetzlichen Voraussetzungen** erfüllt sind. Und hier gibt es immer wieder Streit mit dem Finanzamt, sodass die Gerichte entscheiden müssen. **Drei interessante Urteile** werden nachfolgend vorgestellt.

Vorbemerkungen

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur dann vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Orts, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beruflich tätig ist und auch am Ort der beruflichen Tätigkeit wohnt. Hierbei darf sich **der Lebensmittelpunkt** nicht am Beschäftigungsort befinden.

Ein **eigener Hausstand** setzt voraus, dass der Steuerpflichtige die Wohnung aus eigenem Recht als Mieter/Eigentümer oder aus abgeleitetem Recht als Ehegatte, Mitbewohner oder Lebenspartner nutzt. Zudem muss er sich an den laufenden Kosten der Haushaltsführung finanziell beteiligen.

Als Werbungskosten abzugsfähig sind die notwendigen Mehraufwendungen. Dies sind insbesondere:

- Kosten der **Zweitwohnung** (Miete, Betriebskosten etc. bis maximal 1.000 EUR im Monat),
- Kosten für **Familienheimfahrten** (begünstigt ist eine Fahrt pro Woche vom Beschäftigungsort zur Erstwohnung mit einer Entfernungspauschale von 0,30 EUR),
- **Verpflegungsmehraufwand** (Pauschalen für die ersten drei Monate nach Bezug der Zweitwohnung).

Beachten Sie: Ob in die 1.000 EUR-Grenze auch Aufwendungen für die **Wohnungseinrichtung** einzubeziehen sind, ist strittig und liegt dem Bundesfinanzhof zur Entscheidung vor.

Ferner besteht **ein Wahlrecht**, das für Vielfahrer interessant sein kann: Danach kann der Steuerpflichtige zwischen dem Abzug der Kosten der doppelten Haushaltsführung und dem Abzug der Kosten für **sämtliche Familienheimfahrten** (ebenfalls mit 0,30 EUR pro Entfernungskilometer) wählen.

Hauptwohnung am Beschäftigungsort

Der Bundesfinanzhof musste entscheiden, wann **der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungsort auseinanderfallen**. Ergebnis: Eine doppelte Haushaltsführung liegt **nicht** vor, wenn der Arbeitsplatz von der Hauptwohnung aus in **zumutbarer Weise** täglich erreichbar ist. Dabei kommt es (wie so oft) auf den Einzelfall an.

Im entschiedenen Fall betrug die Entfernung zwischen der Hauptwohnung und der Arbeitsstätte 36 km. Die Fahrzeit mit dem Pkw betrug einschließlich eines Zeitzuschlags wegen Staulagen zu den Hauptverkehrszeiten **ca. 1 Stunde**. Diese Konstellation würdigte das Finanzgericht Baden-Württemberg als zumutbar, was der Bundesfinanzhof für möglich hielt und nicht beanstandete.

Praxishinweis: Die Verwaltung operiert mit einer Vereinfachungsformel, die auf der Gesetzesbegründung zur Reisekostenreform (ab 2014) beruht: Von einer Zweitunterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte kann dann noch ausgegangen werden, wenn der Weg von der Zweitunterkunft zur ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der Arbeitsstätte beträgt.

Beispiel

Arbeitnehmer AN hat seinen Hausstand in A und in B seine neue erste Tätigkeitsstätte. Die Entfernung von A nach B beträgt 250 km. AN findet in C eine Zweitwohnung. Die Entfernung von C nach B beträgt 70 km.

Die Zweitwohnung gilt als Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, da sie weniger als die Hälfte der Entfernung von der Hauptwohnung in A zur neuen Tätigkeitsstätte in B entfernt liegt.

Vorhalten einer Wohnung

Sachverhalt

Eine Ärztin unterhielt eine Mietwohnung in Berlin. Wegen der Geburt der Tochter befand sie sich in Elternzeit und zog zum Lebensgefährten nach Hannover. Während der Elternzeit nahm sie eine Teilzeitstelle an. Geplant war, den Familienwohnsitz in Hannover beizubehalten und die Vollzeitstelle in Berlin nach der Elternzeit wieder aufzunehmen. Die günstige Wohnung kündigte sie wegen des Wohnungsmangels nicht. Die Kosten (unter Abzug der Einnahmen aus einer Untervermietung) setzte sie als Werbungskosten an, was das Finanzamt aber ablehnte.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg ließ dagegen den Werbungskostenabzug zu. Dieser ist weiter möglich, wenn das Vorhalten der Wohnung **aus ausschließlich beruflichen Gründen** erfolgt ist und denkbare andere, private Gründe allenfalls völlig geringfügig waren.

Beachten Sie: Da die **Nichtzulassungsbeschwerde** des Finanzamts erfolgreich war, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Auslandsstudium

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige absolvierte nach einer vorangegangenen Ausbildung ein Studium. Während ihrer Auslandssemester blieb sie an der Fachhochschule eingeschrieben und besuchte einmal pro Monat ihre Eltern. Das Finanzamt erkannte den Abzug der Wohnungskosten sowie den Verpflegungsmehraufwand in Bezug auf die Auslandsaufenthalte nicht an, was das Finanzgericht Münster im Klageverfahren bestätigte.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor. Die **erste Tätigkeitsstätte** befand sich während der Aufenthalte **im Ausland** und nicht mehr an der inländischen Fachhochschule. Eine Universität ist auch bei einem Auslandssemester als erste Tätigkeitsstätte anzusehen. Im Ausland befand sich auch **der einzige eigene Hausstand**, da die Besuchsaufenthalte in der Wohnung der Eltern keinen eigenen Hausstand begründet haben.

Beachten Sie: Die **Revision** wurde zugelassen, da zur ersten Tätigkeitsstätte bei Bildungseinrichtungen seit der Reisekostenreform noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung existiert und diese Frage eine Vielzahl von Steuerpflichtigen betrifft.

Quelle: 1.000 EUR-Grenze: Rev. BFH Az. VI R 18/17; Hauptwohnung am Beschäftigungsort: BFH-Urteil vom 16.11.2017, Az. VI R 31/16; BMF-Schreiben vom 24.10.2014, Az. IV C 5 - S 2353/14/10002, Rz. 101; Vorhalten einer Wohnung: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 1.6.2017, Az. 3 K 3278/14, Rev. BFH Az. VI R 1/18; Auslandsstudium: FG Münster, Urteil vom 24.1.2018, Az. 7 K 1007/17 E,F, Rev. zugelassen

Kryptowährung Bitcoin: So werden Gewinne und Verluste einkommensteuerlich behandelt

Die Kryptowährung Bitcoin ist derzeit „in aller Munde“. Die Finanzbehörde Hamburg hat nun zur **ertragsteuerlichen Behandlung des Handels mit Bitcoins** auf der privaten Vermögensebene Stellung bezogen. Auch die Bundesregierung hat einige Klarstellungen getroffen.

Hintergrund

Bitcoins sind keine physisch gedruckte Wahrung, sondern ein **digitales Zahlungsmittel**, welches elektronisch geschaffen wird (sogenanntes Mining). Die virtuelle Wahrung Bitcoin unterliegt nicht der Aufsicht der Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht und ist **kein gesetzliches Zahlungsmittel**, da es an einer Annahmepflicht fehlt.

Bitcoins sind eine hoch spekulative Anlageform, die **starken Kursschwankungen** unterliegt. Der Kurs richtet sich allein nach Angebot und Nachfrage. Daher stellen Bitcoins auch Spekulationsobjekte dar. Bei einem Kurssturz drohen hohe finanzielle Verluste.

Gewerbliche Einkunfte

Werden Kryptowahrungen im Rahmen einer **gewerblichen Tatigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht** angeschafft oder hergestellt, sind Gewinne aus der Verauerung oder dem Tausch als Einkunfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen.

Beachten Sie: Die Kosten fur das Mining sind als **Betriebsausgaben** abzugsfahig.

Erwerb und Verauerung im Privatvermogen

Der Gewinn oder Verlust aus der Verauerung von Bitcoins im Privatvermogen fuhrt zu **sonstigen Einkunften aus privaten Verauerungsgeschaften**, wenn

- der Erwerb und der Verkauf **innerhalb eines Jahres** stattfanden,
- die Bitcoins **nicht selbst generiert** wurden, weil es dann am „Erwerb“ fehlt.

Praxishinweise: Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Verauerungsgeschaften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 EUR betragen hat. **Verluste** sind nur mit Gewinnen aus anderen privaten Verauerungsgeschaften zu verrechnen. Eine Saldierung mit positiven Einkunften aus anderen Einkunftsarten (z. B. Einkunfte aus Vermietung und Verpachtung) ist unzulassig.

Selbst generierte Bitcoins im Privatvermogen

Wie zuvor dargestellt, handelt es sich bei selbst generierten Bitcoins um **kein privates Verauerungsgeschaft**, weil es an einem Erwerb fehlt.

Die Bundesregierung hat allerdings auf Anfrage klargestellt, dass hier sonstige Einkunfte nach § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen konnen, wenn Bitcoins **nur gelegentlich generiert** werden. Solche Einkunfte sind bis zu einem Betrag von 255,99 EUR im Jahr steuerfrei (**Freigrenze**).

Hingabe von Bitcoins als Zahlungsmittel

Sofern erworbene Bitcoins als Zahlungsmittel eingesetzt werden, gilt dieses als Verauerung der Bitcoins und fuhrt – bei Einhaltung der Jahresfrist – ebenfalls zu sonstigen **Einkunften aus privaten Verauerungsgeschaften**.

Bei der **Ermittlung des Gewinns** sind die Anschaffungskosten von dem Verauerungspreis (= Wert der erhaltenen Ware oder Dienstleistung) abzuziehen.

Hinsichtlich der Anschaffungskosten findet die **Fifo-Methode** (first in, first out) Anwendung, wenn Bitcoins in mehreren Tranchen erworben wurden. Dadurch wird unterstellt, dass die zuerst angeschafften Bitcoins zuerst verauert wurden.

Quelle: Finanzbehore Hamburg, Erlass vom 11.12.2017, Az. S 2256-2017/003-52, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 199500; Deutscher Bundestag: BT-Drs. 19/370 vom 5.1.2018

Handwerkerleistungen bei Neubaumaßnahmen nicht begünstigt

Für Handwerkerleistungen gibt es nur dann eine Steuerermäßigung (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR), wenn sie im räumlichen Bereich eines **vorhandenen** Haushalts erbracht werden. Damit sind Leistungen nicht begünstigt, die die **Errichtung eines Neubaus** betreffen (z. B. erstmalige Anbringung eines Außenputzes an einen Neubau, erstmalige Pflasterung einer Einfahrt).

Beachten Sie: Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ist die **Revision anhängig**. Somit hat der Bundesfinanzhof nun bald Gelegenheit, nicht begünstigte Neubaumaßnahmen von begünstigten Maßnahmen abzugrenzen.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.11.2017, Az. 6 K 6199/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 199205, Rev. BFH Az. VI R 53/17

Nachzahlungszinsen: Höhe nicht zu beanstanden

Der Bundesfinanzhof hält den für Nachzahlungszinsen relevanten **Zinssatz von 0,5 % pro Monat** (6 % pro Jahr) auch unter Berücksichtigung der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus im Jahr 2013 **für verfassungsgemäß**.

Hintergrund: Die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen **beginnt 15 Monate nach Ablauf des Jahres**, in dem die Steuer entstanden ist. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.

Die Zinssätze für kurz- und langfristige Einlagen und Kredite lagen in 2013 in einer **Bandbreite von 0,15 % bis 14,70 %** (Datenbasis: Deutsche Bundesbank). Obwohl der Leitzins der Europäischen Zentralbank bereits seit 2011 auf unter 1 % gefallen war, konnte somit nicht davon ausgegangen werden, dass der gesetzliche Zinssatz die Bandbreite realitätsnaher Referenzwerte verlassen hat.

Quelle: BFH-Urteil vom 9.11.2017, Az. III R 10/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 199918; PM BFH Nr. 11 vom 27.2.2018

Vermieter

Überschusserzielungsabsicht bei Nutzung einer Immobilie als Ferienwohnung

Bei einer **auf Dauer angelegten** Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich typisierend davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, letztlich einen Einnahmenüberschuss zu erzielen, auch wenn sich über längere Zeiträume Verluste ergeben. Nach Ansicht des Finanzgerichts Sachsen kann eine **Überschusserzielungsabsicht** aber nicht unterstellt werden, wenn eine Immobilie in einem Feriengebiet zeitweise für einen oder mehrere Tage als Ferienwohnung und zeitweise durch mehrmonatige Zeitmietverträge an feste Mieter vermietet wird. Hier ist **eine konkrete Überschussprognose** zu erstellen.

Hintergrund

Bei einer **Ferienwohnung** ist eine Überschusserzielungsabsicht nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu bejahen, wenn sie

- ausschließlich an Feriengäste vermietet,
- in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten wird und
- das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen – abgesehen von Vermietungshindernissen – nicht erheblich (das heißt um mindestens 25 %) unterschreitet.

Liegen die Voraussetzungen bei einer Ferienimmobilie nicht vor, ist die Vermietung mit einer auf Dauer ausgerichteten Vermietungstätigkeit nicht vergleichbar; die Einkünfteerzielungsabsicht muss durch eine Prognose überprüft werden.

Anmerkungen

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen ist nach erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde **die Revision anhängig**. Hier wird der Bundesfinanzhof klären müssen, ob bei einer Vermietung, die sich **aus tageweiser und mehrmonatiger Gebrauchsüberlassung** zusammensetzt, typisierend von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen ist.

Der Steuerpflichtige vertritt hier zumindest folgende Position: Aus dem Umstand, dass ein Mietvertrag für eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist, folgt **keine steuerlich bedeutsame Befristung**. Eine Vermietung kann auch auf Dauer angelegt sein, wenn mehrere Zeitmietverträge hintereinander abgeschlossen werden oder der ursprüngliche Vertrag verlängert werden soll.

Ob der Bundesfinanzhof die Besonderheiten des Sachverhalts nutzt, um **seine bisherigen Rechtsgrundsätze** zur Überschusserzielungsabsicht weiterzuentwickeln, bleibt vorerst abzuwarten.

Quelle: FG Sachsen, Urteil vom 6.3.2017, Az. 6 K 1304/14, Rev. BFH Az. IX R 37/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 200043

Freiberufler und Gewerbetreibende

Standardisierte Einnahmen-Überschussrechnung ab 2017 für alle verpflichtend

Einnahmen-Überschussrechner sind verpflichtet, ihre Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln. Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 ist die Übermittlung nur noch **mit einer elektronischen Authentifizierung** möglich. Ebenfalls neu: Das Finanzamt gibt sich bei Betriebseinnahmen **von weniger als 17.500 EUR** nicht mehr mit einer formlosen Gewinnermittlung zufrieden.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann das Finanzamt **in Härtefällen** (also in Ausnahmen) auf die Übermittlung der standardisierten Einnahmen-Überschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten.

Quelle: BMF-Schreiben vom 9.10.2017, Az. IV C 6 - S 2142/16/10001: 011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 197508

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Günstige Rechtsprechung zur Schuldenzuordnung bei der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern

Bei der **unentgeltlichen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern** dürfen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Wirtschaftsguts stehen, nicht mit übertragen werden, da sonst die Unentgeltlichkeit gefährdet wird. Der Bundesfinanzhof hat nun den Weg dafür geebnet, **Verbindlichkeiten** bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern im betrieblichen Bereich zurück zu behalten.

Beispiel

Der alleinige Kommanditist L überließ ein Grundstück unentgeltlich an die GmbH & Co. KG 1 (KG 1). Das Grundstück wurde durch ein Bankdarlehen fremdfinanziert. Grundstück und Darlehensverbindlichkeit ordnete L seinem Sonderbetriebsvermögen bei der KG 1 zu. Den Zinsaufwand machte er als Sonderbetriebsausgaben geltend.

Mit Wirkung zum 1.11.17 übertrug L das Grundstück unentgeltlich in das Gesamthandsvermögen der GmbH & Co. KG 2 (KG 2) unter Zurückbehaltung der Verbindlichkeit. An der KG 2 war L zu 70 % beteiligt.

Frage: Ist die Verbindlichkeit weiter in vollem Umfang betrieblich veranlasst und im Sonderbetriebsvermögen des L bei der KG 2 zu erfassen oder liegt nur in Höhe der Beteiligungsquote von 70 % eine betriebliche Veranlassung vor?

Hintergrund: Zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehört in steuerlicher Hinsicht auch das **Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter**. Das Sonderbetriebsvermögen umfasst Wirtschaftsgüter, die dem Mitunternehmer zuzurechnen sind, aber dem Betrieb der Personengesellschaft dienen.

Die Darlehensverbindlichkeit ist wegen der Zurückbehaltung der Verbindlichkeit **in vollem Umfang** dem Sonderbetriebsvermögen des L bei der KG 2 zuzuordnen. Der Zinsaufwand ist dementsprechend **in voller Höhe** als Sonderbetriebsaufwand zu berücksichtigen.

Ein **betrieblicher Zurechnungs- bzw. Veranlassungszusammenhang** des Darlehens liegt auch nach der Übertragung des Grundstücks vor. L hat das Grundstück aus dem Sonderbetriebsvermögen der KG 1 entnommen und in das Gesamthandsvermögen der KG 2 eingelegt. Der betriebliche Zusammenhang der Darlehensverbindlichkeit wird hierdurch nicht gelöst.

Übernahme der Verbindlichkeit in das Gesamthandsvermögen

Hätte die KG 2 die Verbindlichkeit demgegenüber in das Gesamthandsvermögen übernommen, wäre von einem – für die Buchwertfortführung – **schädlichen Entgelt** auszugehen gewesen. Nach der Verwaltungsauffassung käme es dann zur anteiligen Aufdeckung der im Grundstück enthaltenen **stillen Reserven** anhand des Verhältnisses der Schuldübernahme zum gemeinen Wert des Grundstücks (**strenge Trennungstheorie**).

Beachten Sie: Die Frage der Anwendung **der strengen oder der modifizierten** (= Gewinnrealisierung nur, soweit die Gegenleistung über dem Buchwert liegt) Trennungstheorie liegt derzeit dem Großen Senat des Bundesfinanzhofs zur Entscheidung vor.

Quelle: BFH, Beschluss vom 27.4.2017, Az. IV B 53/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194773; BMF-Schreiben vom 8.12.2011, Az. IV C 6 - S 2241/10/10002, Rz. 15; Rev. BFH Az. GrS 1/16

Zur Bildung eines Investitionsabzugsbetrags

Die Finanzverwaltung vertritt zu **Investitionsabzugsbeträgen bei Personengesellschaften** folgende Meinung: Erfolgt die Inanspruchnahme **im Gesamthandsvermögen**, muss auch die Investition im Gesamthandsvermögen erfolgen. Ansonsten ist der Investitionsabzugsbetrag **zinswirksam** rückgängig zu machen. Diese restriktive Handhabung hat der Bundesfinanzhof nun aber abgelehnt.

Hintergrund: Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Steuerpflichtige **bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** gewinnmindernd abziehen. Der so erzielbare **Steuerstundungseffekt** soll insbesondere Investitionen von kleinen und mittelständischen Betrieben erleichtern.

Entscheidung

Da zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft auch **das Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter** gehört, ist es ohne Bedeutung, ob im Bereich des Gesamthandsvermögens oder des Sonderbetriebsvermögens investiert wurde. Dies gilt für die Bildung des Investitionsabzugsbetrags und die Hinzurechnung gleichermaßen.

Der Bundesfinanzhof hat auch kein Problem damit, dass der **Liquiditätsvorteil** bei Abzug des Investitionsabzugsbetrags vom Gesamthandsgewinn **zunächst allen Gesellschaftern** entsprechend ihrer Beteiligungsquote und damit auch denen zugutekommt, die keine Anschaffungskosten getragen haben. Zumindest anteilig wird aber auch der Gesellschafter, der später in seinem Sonderbetriebsvermögen tatsächlich investiert, begünstigt.

Neue Rechtslage

Im Streitfall galt noch die Rechtslage für Investitionsabzugsbeträge, die in vor dem 31.12.2015 endenden Wirtschaftsjahren beansprucht wurden. Gleichwohl stellt sich die Problematik des Streitfalls **auch ab 2016**.

Nach altem Recht war im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts **der für dieses Wirtschaftsgut** beanspruchte Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (höchstens aber der abgezogene Betrag) gewinnerhöhend hinzuzurechnen.

Beachten Sie: Zum Ausgleich der Gewinnerhöhung können die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung um bis zu 40 % gewinnmindernd herabgesetzt werden.

Im Kern haben sich **zwei wesentliche Änderungen** ergeben. So kommt es auf eine **Investitionsabsicht** nicht mehr an und die **Funktion des Wirtschaftsguts** ist nicht mehr zu benennen.

Die Hinzurechnung ist nicht mehr zwingend, sondern – bis zum Ablauf der Investitionsfrist – als **Wahlrecht** ausgestaltet. Bei der Hinzurechnung ist anzugeben, welche Abzugsbeträge verwendet werden (Abzugsjahr und Höhe). Der Unternehmer entscheidet, ob und in welchem Umfang in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge getätigten Investitionen zugeordnet werden. **Teilhinzurechnungen** sind möglich.

Werden bis zum Ende des **dreijährigen Investitionszeitraums** keine (ausreichenden) Investitionen getätigt, die zu Hinzurechnungen geführt haben, sind insoweit noch vorhandene Investitionsabzugsbeträge in der Veranlagung **(zinswirksam) rückgängig** zu machen, in der der Abzug erfolgte.

Quelle: BFH, Beschluss vom 15.11.2017, Az. VI R 44/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 199765

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2018 zu stellen

Wurden Unternehmer in 2017 im EU-Ausland **mit ausländischer Umsatzsteuer** belastet und möchten sie diese erstattet haben, muss der Antrag bis zum 30.9.2018 **in elektronischer Form** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingehen.

Die **EU-Mitgliedstaaten** erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Voraussetzungen die dort gezahlte Umsatzsteuer. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Vorsteuerbeträge durch das **Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die Anträge sind elektronisch über das **Online-Portal des BZSt** einzureichen. Das BZSt prüft, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und entscheidet dann über die Weiterleitung des Antrags an den Erstattungsstaat.

Praxishinweis: Ob sich der administrative Aufwand lohnt, hängt sicherlich primär von der Höhe der gezahlten Vorsteuern ab. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter www.iww.de/sl1642.

Arbeitgeber

Neben- und Hauptberuf: Bedingungen für den Übungsleiterfreibetrag

Wird neben einer Übungsleitertätigkeit **eine gleichartige Haupttätigkeit für denselben Arbeitgeber** ausgeübt, schließt dies den Übungsleiterfreibetrag aus. Das hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Es bleiben also nur begrenzte Möglichkeiten, um bei einer Haupt- und Nebentätigkeit beim gleichen Unternehmen den Übungsleiterfreibetrag zu gewähren.

Hintergrund: Ein Übungsleiterfreibetrag von bis zu 2.400 EUR jährlich setzt u. a. voraus, dass die Tätigkeit **nebenberuflich** ausgeübt wird. Sie darf – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.

Beachten Sie: Bei einer **maximalen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 14 Stunden** kann pauschalierend von einer nebenberuflichen Tätigkeit ausgegangen werden. Ist im Einzelfall nachweisbar, dass die tarifliche Arbeitszeit höher ist, sind auch mehr als 14 Stunden zulässig.

Eine weitere Beschäftigung für denselben Arbeitgeber wird als Teil einer nichtselbständigen Haupttätigkeit angesehen, wenn zwischen beiden Tätigkeiten **ein unmittelbarer Zusammenhang** besteht. Ein solcher Zusammenhang mit einem bestehenden Dienstverhältnis ist anzunehmen, wenn

- beide Tätigkeiten gleichartig sind,
- der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis – faktisch oder rechtlich – obliegende Nebenpflicht erfüllt oder
- auch in der zusätzlichen Tätigkeit der Weisung und der Kontrolle seines Dienstherrn unterliegt.

Beachten Sie: Weiterführende Informationen zu steuerfreien Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten Sie u. a. im **Leitfaden des Bayerischen Landesamts für Steuern**. Der Leitfaden kann unter www.iww.de/s345 kostenfrei heruntergeladen werden.

Quelle: BFH, Beschluss vom 11.12.2017, Az. VI B 75/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 199328

PC, Handy & Co.: Steuerfreie Überlassung nur bei Zurechnung der Geräte beim Arbeitgeber

Die private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte (z. B. PC, Tablet) durch den Arbeitnehmer ist **lohnsteuerfrei**. Dies gilt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen bei geleasten Geräten aber dann nicht, wenn sie nach den Grundsätzen zur Zurechnung von Leasinggegenständen nicht dem Arbeitgeber, sondern **den Arbeitnehmern** wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Sachverhalt

Der Vertrag sah im Streitfall u. a. vor, dass der Arbeitgeber die Leasingraten vom Gehalt einbehält, er dem Mitarbeiter die Gewährleistungsansprüche überträgt und dieser das Gerät am Ende der 24-monatigen Leasingzeit zu einem Preis von 3 % des Nettoanschaffungswerts kaufen kann.

Bei dieser Fallkonstellation ist – so das Finanzgericht Sachsen – das Telekommunikationsgerät während der Grundmietzeit **nicht dem Arbeitgeber wirtschaftlich zuzurechnen**, sondern dem Mitarbeiter. Der Arbeitgeber kann das Gerät also gar nicht lohnsteuerfrei überlassen.

Praxishinweis: Etwaige Leasingverträge sollten so gestaltet werden, dass die Geräte dem Arbeitgeber wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei Zweifeln sollten Arbeitgeber eine Anrufungsauskunft beim Finanzamt einholen.

Quelle: FG Sachsen, Urteil vom 2.11.2017, Az. 8 K 870/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 199546

Arbeitnehmer

Dienstwagen: Allein die Überlassung zur Privatnutzung führt zum geldwerten Vorteil

Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer **für dessen Privatnutzung** führt zu einem lohnsteuerlichen Vorteil. Das gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer den betrieblichen Pkw **tatsächlich** privat nutzt. Diese aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg (Urteil vom 20.10.2017, Az. 2 K 4/17, Abruf-Nr. 198636) entspricht der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Abschließende Hinweise

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 04/2018

Im Monat April 2018 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.4.2018
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.4.2018

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.4.2018. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat April 2018 am 26.4.2018**.

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2018 bis zum 30.6.2018 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 01.07.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 01.01.2017 bis 30.06.2017	-0,88 Prozent
vom 01.07.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 01.01.2016 bis 30.06.2016	-0,83 Prozent
vom 01.07.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 01.01.2015 bis 30.06.2015	-0,83 Prozent
vom 01.07.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent
vom 01.01.2014 bis 30.06.2014	-0,63 Prozent
vom 01.07.2013 bis 31.12.2013	-0,38 Prozent
vom 01.01.2013 bis 30.06.2013	-0,13 Prozent
vom 01.07.2012 bis 31.12.2012	0,12 Prozent
vom 01.01.2012 bis 30.06.2012	0,12 Prozent

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.